

Merkblatt B9

LEISTUNGSMINDERUNG

Das System des Bürgergelds sieht verschiedene Leistungsminderungen vor, wenn Beziehende von Bürgergeld ihre Pflichten verletzen. Diese Leistungsminderungen bestehen im Wesentlichen in Kürzungen der Leistungen.

Beginn und Dauer

Die Leistungsminderungen treten grundsätzlich mit Beginn des Folgemonats in dem die leistungsbeziehende Person per Bescheid über die Leistungsminderung informiert wird ein. Die Minderung des Bürgergeldes ist auf jeweils höchstens drei Monate festgelegt. Der Zeitraum, in dem eine Leistungsminderung stattfindet, hängt von der Art der Pflichtverletzung ab. Dieser kann sich durch die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkung bzw. Bereiterklärung zur Mitwirkung reduzieren.

Beispiel

- ⇒ Pflichtverletzung am 22.01.2025
- ⇒ Bescheid zugestellt am 27.01.2025
- ⇒ Kürzung ab 01.02.2025 bis spätestens zum 30.04.2025

Beratungsangebot für unter 25jährige

Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Das Beratungsangebot erfolgt ohne Ankündigung von Rechtsfolgen

Pflichtverletzungen

Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund weigern,

- in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Gleiches gilt bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person

- die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Bürgergeld herbeizuführen,
- die trotz Rechtsfolgenbelehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
- die kein ALG 1 erhält oder erhalten würde, weil der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, ruhen würde oder erloschen ist.

Kürzung um 10 %	Das Bürgergeld mindert sich um einen Betrag in Höhe von 10 % des Regelbedarfs für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, wenn eine der genannten Pflichtverletzungen vorliegt.
Beispiel	Die monatliche Kürzung beträgt bei Alleinstehenden 10 % des Regelbedarfes, d. h. 10 % von 563 € = 56,30 € für 1 Monat.
Kürzung um 20 %	Bei einer weiteren Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld um 20 % des Regelbedarfs.
Kürzung um 30 %	Bei jeder weiteren Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld um 30 % des Regelbedarfs.
Weitere Pflichtverletzung	Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht mehr vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.
Höchstgrenze	Leistungsminderungen wegen wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen sind in der Summe auf 30 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Bei den sich ergebenden Minderungsbeträgen, darf keine Minderung der Kosten der Unterkunft und Heizung erfolgen. Dies kann dazu führen, dass keine Minderung der Leistungen nach dem SGB II eintritt, wenn durch Einkommen nur ein ergänzender Leistungsanspruch auf Kosten der Unterkunft- und Heizung besteht.
Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung	Abweichend von der geregelten Begrenzung der Minderungshöhe auf 30 % des maßgebenden Regelbedarfs, entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach vorheriger Pflichtverletzung eine konkrete und zumutbare Arbeit willentlich nicht aufnehmen.
Nachträgliche Mitwirkung/ Bereiterklärung zur Mitwirkung	Eine Leistungsminderung endet, sobald die Mitwirkung erfolgt oder die zukünftige Bereitschaft ernsthaft und nachhaltig erklärt wird. Die Erklärung muss dabei ernst gemeint und glaubhaft sein. Sie ist zu akzeptieren, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich die mangelnde Ernsthaftigkeit und Glaubhaftigkeit ergibt.
Ergänzende Hilfe SGB XII	Während Absenkung oder Wegfall der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII - Sozialhilfe.